

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gedenkbuch zur bleibenden Erinnerung an die Verlobung und Vermählung ... des ... Großherzogs Friedrich von Baden mit ... der ... Prinzessin Luise von Preußen

Schuggart, Franz Josef

Karlsruhe, 1856

Gnadenakte Seiner Königlichen Hoheit aus Anlaß Höchstirrer Verlobung

[urn:nbn:de:bsz:31-244966](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244966)

Die Tugenden, die Huld und Anmuth der Erlauchten Fürstin aus Deutschlands mächtigstem Königshause werden das Glück Eurer Königlichen Hoheit und damit Ihres treuen Volkes begründen, welches mit Freude an der Seite seines Regenten die Tochter des glorreichen Helden erblickt, der uns in trüber Vergangenheit als Retter erschien.

Gnadenacte und milde Stiftungen aus Anlaß der allerhöchsten Verlobung.

Aber nicht nur von freudigen, sondern auch von segensreichen Wirkungen ist schon die Verlobung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen begleitet, wie eine Reihe von Gnadenacten und milden Stiftungen bezeugen, welche von den allerhöchsten Herrschaften bei dieser Veranlassung Höchstsichselbst geübt und von andern Körperschaften oder Privatn erichtet wurden. Sie sind, so weit sie zur öffentlichen Kenntniß gelangten, hier verzeichnet:

1.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mehreren Personen, welche in letzter Zeit Gnadengesuche höchsten Orts eingereicht hatten, deren Willfährung von den Behörden empfohlen wurde, sowie einer Anzahl von weiblichen Sträflingen, welche sich durch ihr gutes Betragen in der Strafanstalt einer Begnadigung würdig gemacht haben, den Rest ihrer Strafen gnädigst nachzulassen geruht. Ebenso haben Sich Höchstsichselben bewogen gefunden, Diejenigen huldvollst zu begnadigen, welche wegen Majestätsbeleidigung in Untersuchung stehen oder gerichtlich verurtheilt wurden; ferner Diejenigen, welche wegen Entwendung von Lebensmitteln zu gerichtlichen Strafen verurtheilt wurden, ohne daß zugleich ein Rückfall in das Verbrechen des Diebstahls vorliegt; sodann die Mehrzahl Derjenigen, welche sich wegen Hochverraths oder im Jahr 1849 verübter Gewaltthätigkeit noch in der Strafanstalt befinden,

und diejenigen Geistlichen und Laien, welche aus Anlaß des Kirchenstreites zu einer gerichtlichen Strafe verurtheilt worden oder noch in gerichtlicher Untersuchung sind. Einer Anzahl von vormaligen Rechtspraktikanten und Notaren, welche die wegen Theilnahme am Hochverrath gegen sie erkannten Strafen bereits vor längerer Zeit erstanden hatten, haben Seine Königl. Hoheit die in Folge ihrer Verurtheilung verwirkten bürgerlichen Rechte allergnädigst wieder zu verleihen geruht. Auch wurden mit Ausnahme von Dreien, bei welchen besondere persönliche Verhältnisse stattfanden, sämmtliche noch in den hiesigen Strafanstalten befindliche politische Verbrecher unbedingt begnadigt und schon am 1. I. M. in Freiheit gesetzt, worunter sich von bekannteren Namen die von Corvin und Pfarrer Schlatter befinden. Außerdem wurden alle wegen Majestätsbeleidigung eingeleiteten Untersuchungen und erkannten Strafen niedergeschlagen; auch eine größere Zahl anderer Sträflinge wurde begnadigt, und namentlich wurden mehreren katholischen Geistlichen, welche während des Kirchenstreits dem Strafgesetze verfallen waren, die erkannten Strafen im Gnadenwege nachgelassen. Möchten doch diese Beweise fürstlicher Milde jene werththätige Dankbarkeit hervorrufen, welche sie so sehr verdienen!

Ferner haben Seine Königl. Hoheit das Kriegsministerium huldvollst zu ermächtigen geruht, einer Anzahl von Militärsträflingen, welche sich durch musterhafte Ausführung hierzu besonders würdig gezeigt, auch den größten Theil ihrer Strafen erstanden haben, den noch nicht erstandenen Rest derselben auf Wohlverhalten zu erlassen. Nicht minder wurden auf Allerhöchsten Befehl die Garnisons-Kommandantchaften und andere mit Gerichtsbarkeit versehene Kommandos und Dienststellen ermächtigt, noch nicht oder noch nicht vollständig vollzogene leichte oder schwere Arreststrafen nachzulassen, und unter der gleichen Voraussetzung die Strafverfolgung einzustellen, wenn keine höhere Strafe zu gewärtigen ist. Sie wurden demgemäß angewiesen, unter den verurtheilten oder in Untersuchung befindlichen Militärpersonen, welche eine leichte oder schwere Arreststrafe im gerichtlichen oder Disziplinarwege zu erstehen oder zu gewärtigen haben, Diejenigen auszuscheiden

und von der Strafe, beziehungsweise Untersuchung zu entbinden, bei welchen nach der Natur ihres Vergehens oder ihrer Aufführung eine allerhöchste Berücksichtigung für geeignet befunden wird.

Endlich haben Seine königliche Hoheit einer Reihe von Wohlthätigkeitsanstalten in allen Theilen des Landes und ohne Unterschied des Glaubens die Summe von Fünftausend Einhundert Gulden zur Förderung ihrer Zwecke zuzuwenden geruht. Als mit solchen fürstlichen Gaben begnadigte können wir namentlich bezeichnen: Die Waisenanstalt in Lichtenthal; die Waisenhäuser in Karlsruhe, Heidelberg, und Freiburg; die Karl-Friedrich-Leopolds- und Sophien-Stiftung in Karlsruhe; die Karl-Friedrichs-Stiftung in Rastatt; die Leopolds-Stiftung in Müllheim; den Schutzverein für entlassene Sträflinge; den Landesverein für Rettung sittlich Verwahrloster nebst den Anstalten zu Durlach, Mariahof und Konstanz; die Rettungsanstalten in Mannheim, Käferthal, Weinheim, Welschneureuth, Berthelm, Dinglingen, Pforzheim, Nonnenweier; die Kleinkinder-Bewahranstalten in Karlsruhe, Mosbach, Strümpfelbrunn; die Armenkommissionen in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Konstanz, Pforzheim; Die Frauenvereine von Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, und Konstanz; das Blindeninstitut in Freiburg; sowie sämtliche noch nicht genannte wohlthätige Anstalten und Vereine der Residenz.

Diese hochherzigen Akte landesherrlicher Gnade und Milde können gewiß nur dazu beitragen, die allgemeine Theilnahme an dem freudigen Ereignisse zu erhöhen.

2.

JJ. KK. HH. der Prinz und die Prinzessin von Preußen haben am 1. Oktober mittelst besondern Handschreibens der Stadt Koblenz, unter lobender Anerkennung der Seitens unserer Einwohnerschaft für das hohe Haus stets an den Tag gelegten Verehrung und Anhänglichkeit, von der Verlobung Ihrer Tochter, der Prinzessin Luise, besondere Anzeige gemacht, und Ersterer 300 Thlr. für die hiesigen wohlthätigen Anstalten, Letztere 200 Thlr. für eine Stiftung beigelegt, deren Zinsen